



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

Chropynská strojírna, a.s., Chropyně, Komenského 75, Id.-Nr.: 18189679

1. Einleitungsbestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*nachfolgend „AGB“ genannt*) regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem *Auftragnehmer* und der Gesellschaft Chropynská strojírna, a.s., mit dem Sitz in Chropyně, Komenského 75, Id.-Nr. 18189679 (*nachfolgend „Auftraggeber“ genannt*). Diese AGB stellen einen untrennbaren Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags dar, (*nachfolgend „Vertrag“ genannt*), und zwar sowohl des Kaufvertrags gemäß den Bestimmungen § 2079 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung (*nachfolgend „BGB“ genannt*) in den Fällen, wenn der Vertragsgegenstand die Warenlieferung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist, als auch des Werkvertrages gemäß den Bestimmungen § 2586 ff. des BGB, wenn der Vertragsgegenstand die Werksdurchführung ist. Dort, wo man in diesen AGB über einen Auftragnehmer gesprochen wird, ist damit der Verkäufer oder der Hersteller zu verstehen; wo über einen Auftraggeber, ist damit der Käufer oder der Besteller zu verstehen; wo über die Ware, ist damit auch das Werk zu verstehen; wo über den Kaufpreis, ist damit auch der Werkpreis zu verstehen; wo über den Lieferschein, ist damit auch das Übergabeprotokoll zu verstehen.

1.2. Die Bestimmungen dieser AGB, die sich nicht ausdrücklich nur auf den Kaufvertrag oder Werksvertrag beziehen, werden für die Regelung der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber angewandt, abgesehen davon, welcher Vertragstyp zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Bestimmungen der AGB und den einzelnen Vertragsbestimmungen, haben Vorrang die Vertragsbestimmungen.

2. Vertragsentstehung

2.1. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes wird nur auf Grund des auf Basis der Anfrage des Auftraggebers erstellten schriftlichen Angebotes abgewickelt. Das Angebot, das als der Vertragsentwurf betrachtet wird, ist dann verbindlich, wenn dieses dem Auftraggeber zugestellt wird.

2.2. Jedes Angebot muss mindestens die nachfolgenden wesentlichen Angaben enthalten:

- a) Identifikationsangaben des Auftraggebers und Auftragnehmers mit Angabe von Handelsfirma/Vor- und Nachname, Sitz/Unternehmensort, Identifikationsnummer;
- b) Beschreibung der Ware/des Werks;
- c) geforderte Warenmenge, falls der Vertragsgegenstand das Werk ist, dann einschließlich seiner technischen Spezifikation;
- d) Vertragspreis;
- e) Ort und Termin der Waren-/Werkslieferung, falls der Ort der Waren-/Werkslieferung nicht angegeben wird, wird als Lieferort der Sitz des Auftragnehmers vermutet;
- f) Unterschrift der für den Auftraggeber in dieser Angelegenheit handlungsbefugten Person; Stempel des Auftraggebers, falls es sich nicht um die elektronisch zugestellte Bestellung handelt.

2.3. Das schriftliche Angebot kann dem Auftraggeber per Post, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Der Auftragnehmer ist mit seinem Angebot – Vertragsentwurf für den Zeitraum von drei Tagen ab seiner Zustellung gebunden. Im Zweifelsfalle vermutet man, dass das Angebot innerhalb von 3 Tagen nach dem Versand zugestellt wurde.

2.4. Nach dem Empfang des Angebotes schickt der Auftraggeber an den Auftragnehmer die Bestellung, welche das Angebot akzeptiert, ggf. einen neuen Vertragsentwurf. Der neue Vertragsentwurf muss die Erfordernisse gemäß dem Absatz 2.2 dieser AGB enthalten. Falls es nicht innerhalb von 3 Tagen seit Zustellung des neuen Entwurfs die Bestätigung seitens Auftragnehmers oder neues Angebot geschickt wird, der neue Vertragsentwurf erlischt. Die Angebotsbestätigung kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

2.5. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der das Angebot akzeptierenden Bestellung dem Auftragnehmer wird zwischen den Parteien der Vertrag abgeschlossen. Falls es seitens Auftraggebers zur Bestellung nur eines Bestandteiles des im Angebot angeführten Gegenstandes kommt, so wird der Vertrag nur für diesen Bestandteil der Ware/des Werks abgeschlossen. Falls es zu einer anderen als die Menge der Ware/des Werks reduzierenden Bestelländerung kommt, handelt es sich stets um einen neuen Vertragsentwurf. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Entwurf in gleicher Frist und auf die gleiche Weise wie der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen.

2.6. Jegliche Änderung im Inhalt des Vertrags ist möglich ausschließlich nur schriftlich, aufgrund des von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrags zum Vertrag. Sollten im Zusammenhang mit dem Nachtrag die Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Tatsache schriftlich aufmerksam zu machen und die Zustimmung vom Auftraggeber mit solchen Mehrkosten zu verlangen.

2.7. Der Auftraggeber macht Geschäfte nur aufgrund von diesen AGB. Jegliche ihre Änderung muss schriftlich erfolgen und der Auftraggeber, sowie der Auftragnehmer müssen damit ausdrücklich einverstanden sein. Die Annahme des Nachtrags mit Abweichungen im Inhalt des Entwurfs oder in den zu ihm beigelegten Bedingungen begründet immer einen Gegenentwurf, falls während der Verhandlungen ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird.

3. Erfüllung der Warenlieferung

3.1. Der Auftragnehmer ist für die Warenlieferung gemäß dem abgeschlossenen Vertrag voll verantwortlich. Falls er die Ware an einen Dritten bzw. an den Frachtführer übergibt, welche zum Transport gemäß dem Vertrag durch den Auftraggeber nicht ordnungsgemäß beauftragt waren, ist er völlig verantwortlich für die Leistungen der Person, an welche er die Ware übergeben hat. Der Auftragnehmer ist für die Schäden verantwortlich, welche von solcher Person dem Auftraggeber verursacht werden.

3.2. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung der Ware, bzw. seines jeglichen Bestandteiles in Verzug, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Warenpreis für jeden Tag des Verzugs zu bezahlen. Mit der vereinbarten

Vertragsstrafe wird nicht der Anspruch des Auftraggebers auf den Schadenersatz berührt, und zwar im vollen Umfang.

4. Warenqualität

4.1. Die Ware wird in der vom Auftraggeber ausbedingten Qualität geliefert, falls nichts ausbedingt wird, dann in der üblichen Standardqualität entsprechend der Warenart, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

4.2. Für die gelieferte Ware wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die Gewährleistung in der Dauer von 2 Jahren gewährt, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

5. Preis

5.1. Der Preis wird mit dem Vertragsabschluss verbindlich. Der Vertragspreis wird als Festpreis festgelegt. Die Preiserhöhung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

5.2. Falls die Ware/das Werk auf Verlangen vom Auftraggeber nicht im vollen Umfang realisiert wird oder der Auftraggeber die Übergabe von einigen Teilen ohne Montage fordern wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechnung in der Höhe zu erstellen, die nur dem Preis der tatsächlich gelieferten Ware / Werks entspricht.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungen, die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber als bargeldlos vereinbart werden, werden im Moment der Überweisung aufs Konto des Auftraggebers als durchgeführt gehalten. Die Zahlungen, die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber als bar vereinbart werden, werden im Moment deren Übergabe an die vom Auftragnehmer beauftragte Person als durchgeführt gehalten.

6.2. Die Zahlung des restlichen Preisanteiles abzüglich der bezahlten Anzahlung muss der Auftraggeber anhand der Rechnung – des durch den Auftragnehmer ausgestellten Steuerbelegs durchführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zahlung in der Fälligkeitsfrist von 30 Tagen durchzuführen, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

7. Rechtsansprüche aus fehlerhafter Erfüllung, Reklamationen

7.1. Die Rechtsansprüche des Auftraggebers aus fehlerhafter Erfüllung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung.

7.2. Der Auftragnehmer ist für die Schäden verantwortlich, welche die Ware im Moment des Schädengefährübergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber hat. Der Auftragnehmer ist ebenfalls für die Schäden verantwortlich, die in der festgelegten Gewährleistungsfrist nach dem Schädengefährübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reklamation spätestens innerhalb von 30 Tagen seit derer Geltendmachung vom Auftraggeber zu erledigen.

7.3. Bei sämtlichen behebbaren Mängeln der Ware steht dem Auftraggeber der Anspruch auf Beseitigung von diesen Mängeln oder der Anspruch auf die entsprechende Preisermäßigung oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, und zwar je nach Wahl des Auftraggebers. Der Auftraggeber macht die Mängel bei dem Auftragnehmer geltend, schriftlich und ohne unnötigen Verzug nachdem er diese festgestellt hat. Zeigt es sich, dass die Mängel der Ware zwar behebbare sind, jedoch mit der Mängelbeseitigung unangemessene Kosten verbunden wären, stehen dem Auftraggeber bei solchen Mängeln die Mängelansprüche nach dem Punkt 7.4. dieser AGB zu. Die Beurteilung, ob es sich im konkreten Fall um behebbare oder nicht behebbare Mängel handelt, sowie auch die Beurteilung über Unangemessenheit der mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, obliegt dem Auftraggeber.

7.4. Bei den nicht behebbaren Schäden der Ware entsteht dem Auftraggeber das Recht auf Lieferung von der neuen mängelfreien Ware als Ersatz für die mangelhafte Ware, oder der Anspruch auf die angemessene Preisermäßigung oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, und zwar je nach Wahl des Auftraggebers. Der Auftraggeber macht die Mängel bei dem Auftragnehmer geltend, schriftlich und ohne unnötigen Verzug nachdem er diese festgestellt hat.

7.5. Der Auftraggeber ist für die durch den Transport verursachten Schäden nur dann verantwortlich, wenn er ihn selbst sichert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die auf der Ware verursachten Schäden, die durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen oder gewöhnlichen Nutzungsarten verursacht wurden, nur dann, wenn der Auftraggeber auf die sachgemäße Nutzungsart vom Auftragnehmer hingewiesen wurde.

7.6. Die sämtlichen, dem Auftraggeber infolge der Warenmängel entstandenen Kosten, sowie die infolge der im Art. 7.2 dieser AGB festgestellten Frist nicht erledigten Reklamation, ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber in voller Höhe zu ersetzen.

8. Internationales Element

8.1. Ist der Auftragnehmer die natürliche oder juristische Person mit dem Unternehmensort/Firmsitz außerhalb der Tschechischen Republik (*nachfolgend „ausländischer Auftragnehmer“ genannt*), werden für den zwischen dem Auftraggeber und dem ausländischen Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag folgende Bestimmungen angewandt, welche den Vorrang vor den anderen Bestimmungen dieser AGB haben.

8.2. Die zwischen dem Auftraggeber und dem ausländischen Auftragnehmer aufgrund des Vertrags entstandene Rechtsbeziehung richtet sich nach dem tschechischen Recht. Für die aus dieser Rechtsbeziehung entstandenen Rechtsstreite sind die tschechischen Gerichte zuständig. Zur Lösung der Streitigkeiten zwischen ihnen vereinbaren die Vertragsparteien das entsprechende Gericht der Tschechischen Republik als zuständig, im dessen Bezirk sich der Firmensitz des Auftraggebers befindet. Das Wienerübereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, das für die Tschechische Republik unter Nr. 160/1991 Smlg. erklärt wurde, wird nicht angewandt.

8.3. Falls die Montage nicht durchgeführt sein soll oder soll laut dem Vertrag vom Auftraggeber durchgeführt werden, erfüllt der ausländische Auftragnehmer seine Pflicht die Ware zu liefern, sobald er die Ware dem Auftraggeber im Lieferort übergibt, oder zu seinem eigenen Transport oder zum Transport vom Frachtführer, der gemeinsam vom

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wurde. Falls nicht anders vereinbart wurde, trägt die Frachtkosten der ausländische Auftragnehmer.

8.4. Die Gefahr der Warenschäden (z.B. deren Verlust oder Qualitätsverschlechterung), sowie auch beliebige, nachträglich entstandene Kosten gehen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber im Moment der Warenübergabe im Lieferort oder mit der Warenübergabe an den vom Auftraggeber bestimmten Frachtführer über.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Treten auf der Seite des Auftraggebers die von ihm unverschuldeten, nicht behebbaren Hindernisse auf, welche die Erfüllung von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer verhindern, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag einseitig schriftlich abzutreten und ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die schon erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzugeben, aus denen der Auftraggeber profitiert. Der Auftragnehmer verantwortet dem Auftraggeber für die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, sowie für den durch solche Nichterfüllung entstandenen Schaden, falls es zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aufgrund der nicht vorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse kommt, welchen der Auftragnehmer nicht vorbeugen konnte. Der Auftragnehmer verantwortet jedoch dem Auftraggeber für die

Schäden, welche auf der Grundlage von Verträgen des Auftraggebers mit anderen Personen entstanden sind, vor allem für die Folge- oder indirekten Schäden.

9.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, jegliche Forderung gegenüber dem Auftraggeber auf eine dritte Person überzutragen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine jegliche Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber mit seiner jeglichen Forderung gegenüber dem Auftraggeber einseitig anzurechnen.

9.3. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber seine Zustimmung zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten zum Zweck des abgeschlossenen Vertrags.

9.4. Falls nichts anderes in diesen AGB festgestellt ist, gelten für die Verträge, die aufgrund dieser AGB abgeschlossen wurden, die entsprechenden Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung.

9.5. Die aktuelle Fassung von diesen AGB wird im Internet veröffentlicht und den Hinweis auf ihre komplette Fassung (Internetadresse, wo die komplette Fassung einzuholen möglich ist) enthält jeder Vertrag. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Auftragnehmer seine ausdrückliche, vollständige und vorbehaltlose Zustimmung mit der aktuellen Fassung von AGB.

9.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 1. 1. 2014 in Kraft.